

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Anbotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare in dem vom Statistik Austria herausgegebenen letzt gültigen oder vereinbarten Verbraucherpreisindex und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt das Ingenieurbüro zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.
- Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- Die angebotenen Preise beziehen sich auf die Normalarbeitszeit des Ingenieurbüros. Zuschläge für z.B. Überstunden, Wochenendarbeit udgl. werden lt. Kollektivvertrag od. lt. Vorgaben des Fachverbandes der Ingenieurbüros beaufschlagt.

3.) Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag und/oder Auftragsbestätigung, Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen.
- Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen welche vom Ingenieurbüro angefordert werden für dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen werden lt. Absatz 8 vertraulich behandelt.
- Wenn nicht gesondert vereinbart ist die Kündigung des Vertrages beidseitig jeweils zum Ende des Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar

- Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig, außer es wurde schriftlich und gesondert vorher vereinbart, stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit oder wären gerichtlich festgestellt.
- Wenn nicht gesondert vereinbart wird das amtliche KM- Geld je Fahrzeug und die Fahrzeit als Arbeitszeit je Person verrechnet. Zahlbar innerhalb von 5 Tagen ohne Abzüge. Dem Honoraranspruch liegen die vom Fachverband der Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien zugrunde.
- Bei Stundenabrechnung ist die kleinste Einheit 0,25 Stunden. Eine Minutenabrechnung ist ausgeschlossen! Bei Halbtagesätzen oder Tagessätzen wird nur in ganzen Einheiten abgerechnet.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Beratungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Unterlagen

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. des Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst. Das Ingenieurbüro ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

10.) Ausfertigung und Duplikate von Unterlagen

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Unterlagen als PDF- Dokument dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Ausfertigungen in anderer Form sind kostenpflichtig. Die Kosten hierfür werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.